Im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung zur Organisationsreform wurden u.a. die folgenden Fragen gestellt:

Wer hat das Promotionsrecht?

Das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein weist im § 54 den Fachbereichen die Aufgabe zu, eine Promotionsordnung zu beschließen. Diese muss vom Präsidium genehmigt werden. Dem Senat obliegt dabei die Möglichkeit, Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen zu erlassen (§ 20).

Daraus ergibt sich, dass die Fakultäten in Zukunft das Promotionsrecht haben (und auch das Habilitationsrecht).

Welche Aufgabe haben die Sekretariate? Wenn anspruchsvolle Aufgaben wegfallen, kommt es dann zu einer "Runtergruppierung" der Angestellten?

Die Aufgaben der Sekretariate sind in den Stellenbeschreibungen festgelegt, sofern diese vorhanden sind.

Bei einer perspektivischen Übernahme von einzelnen Aufgaben durch andere Einheiten der EUF wird es keine Herunterstufung geben.

Kommt es nicht zu mehr Bürokratie?

Die Frage ist nicht einfach zu beantworten. Bürokratische Abläufe und Anforderungen gehören zu jeder Einrichtung. Und manchmal erscheinen diese als überbürokratisiert. Wir gehen davon aus, dass durch Fakultäten die Anzahl der Aufgaben, die an Universitäten generell und im speziellen an die Verwaltung gestellt werden, nicht abnehmen werden, aber auch nicht plötzlich zunehmen werden. Es wird im Rahmen der Überarbeitung von Verwaltungsprozessen im Rahmen der Organisationsreform Änderungen geben. Dies betrifft Ansprechpartner, Zuständigkeiten für Entscheidungen etc. Wir hoffen durch eine Optimierung der Prozesse und einer perspektivischen Digitalisierung vieler Prozesse die Belastung zu verringern.

Wofür wird es noch Senatsausschüsse geben?

An der Anzahl und Ausgestaltung von Senatsausschüssen wird es zunächst keine Änderungen geben, die mit der Organisationsreform zusammenhängen. Darüber hinaus sind einige Ausschüsse per Gesetz festgeschrieben. Dies sind: der Studienausschuss, der Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, der Haushalts- und Planungsausschuss sowie der Gleichstellungsausschuss. Der Senat muss darüber hinaus mit Beginn einer jeden Wahlperiode die Entscheidung treffen, welche Ausschüsse darüber hinaus eingerichtet werden soll, falls diese nicht dauerhaft eingerichtet worden sind.

Das Hochschulgesetz sieht vor, dass per Satzung ein Ausschuss eingerichtet werden muss, der die Zusammenarbeit der Fakultäten im Bereich Lehramt koordiniert. (§ 31)

Was wird im Fakultätsrat entschieden?

Aufgaben der Fakultäten werden hauptsächlich in § 28 des Hochschulgesetzes beschrieben (abweichende Fundstellen sind gekennzeichnet):

- Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel (Anmerkung: Die Entscheidung über Ressourcen wird beim Präsidium verbleiben),
- Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,

- ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen,
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 HSG,
- Vorbereitung von Berufungen,
- Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
- Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48 HSG.
- Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät (in § 27)
- Wahl und Abwahl Dekan*in und bis zu zwei Prodekan*innen (in § 30)
- Erlass von Prüfungsordnungen (in § 50)
- Beschluss Promotions- und Habilitationsordnung (in § 54)
- Bildung des Berufungsausschusses und Vorlage des Berufungsvorschlags (in § 62)

In den Fakultäten werden viele Aufgaben liegen. Wie soll das alles qualifiziert bewerkstelligt werden und gibt es eine Reduktion der Lehrverpflichtung für Dekan*innen?

Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben werden folgende Stellen für jede Fakultät geschaffen: Fakultätsgeschäftsführung (1,0), zentrale Studiengangskoordination (0,5), Sekretariat (0,5). Dekan:innen erhalten eine Reduktion von 50 % der Lehre, Studiendekan:innen von 25 %.

Darüber hinaus werden auch weiterhin zentrale Einheiten der EUF in die Bearbeitung einbezogen.

Durch wen kann die Lehre von Dekan*innen vertreten werden?

Idealerweise wird professorale Lehre mindestens durch promovierte Mitarbeiter:innen kompensiert. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass hier zumindest in einigen Fällen auf die Vergabe von Lehraufträgen zurückgegriffen werden muss. Hierzu sollten allgemeine Grundsätze definiert werden.

Zuschnitt der Institute und ihre Mindestgröße

Basis der Erarbeitung des Modells war die bestehende Beschlusslage und die durch verschiedene Arbeitsgruppen und den Senat erarbeiteten Grundlagen. In diesem Zusammenhang ist die Arbeitsgruppe von der bestehenden Institutsstruktur ausgegangen und sah keinen akuten Bedarf im Rahmen der Einführung der Fakultäten die Frage einer Neuordnung der Institute in den Prozess zu integrieren. Die Zuordnung der Professuren zu Instituten ist jederzeit änderbar. Mit wenigen Ausnahmen ist zudem davon auszugehen, dass eine Neuordnung der Institute nicht zu einer größeren Änderung der fachlichen Zusammenstellung der Fakultäten führen wird, dass in der Regel Professuren in derselben Fakultät verbleiben.

Da die Institute jedoch jederzeit neu geordnet werden können, hat die Arbeitsgruppe einen Vorschlag zu einer Mindestgröße von Instituten erarbeitet. Dieser sollte im Senat diskutiert werden und bei Zustimmung als Regel für zukünftige Neuordnungen von Instituten genutzt werden. Im Sinne einer besseren Arbeitsfähigkeit von Fakultäten und einer Reduktion des bürokratischen Aufwands zwischen der Leitung und Geschäftsführung der Fakultät und den Instituten hat die Arbeitsgruppe empfohlen, dass Institute in der Regel eine Mindestgröße von 5 Professuren aufweisen sollen. Die Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass wenn möglich

sogenannte Ein-Professuren-Institute vermieden werden sollen, da dies zu einer unnötigen direkten Fragmentierung der Fakultäten führen würde. Darüber hinaus beinhaltet der Vorschlag (im Gegensatz zur Beschlusslage des Senats, wie sie sich im erarbeiteten Verfassungsentwurf aus den Jahren 2019/20 darstellt) die Möglichkeit, die Institute weiter zu untergliedern. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dabei jedoch, einheitliche Bezeichnungen zu nutzen. Weiterhin sind Abteilungen als Lehreinheit weiterhin nötig.

Eine Höchstzahl von Professuren innerhalb eines Institutes ist nicht Teil des Vorschlags.

Nach Beratungen im Senat und mit den Instituten nimmt die Arbeitsgruppe Abstand zur Empfehlung einer Institutsmindestgröße. Der Senat wird entscheiden müssen, ob eine Mindestgröße festgelegt werden soll.

Aufgaben und Zusammensetzung der Institute

Durch die Gespräche mit den Vorständen der Institute ist deutlich geworden, dass die den Institutsräten und Institutssprecher:innen zugeordneten Aufgaben, wie sie in der Dokumentation aus dem August 2021 vorgeschlagen wurden, nicht für jedes Institut zielführend ist. Je nach Zuschnitt des Institutes muss z.B. die Lehrplanung auf Ebene des Institutes oder auf Ebene der Untergliederungen (Seminare, Abteilungen etc.) besprochen werden. Dies wird entsprechend in der Dokumentation angepasst werden.

Im Rahmen der Diskussionen wurde verschiedentlich der aktuelle Zuschnitt kritisiert und einige Wünsche hinsichtlich einer Neuordnung geäußert. Auch wenn es aus Sicht der Arbeitsgruppe gute Gründe gibt, die Schritte der Einführung der Fakultäten und der Neuordnung der Instituten nicht zu vermischen, nimmt sie den Wunsch nach einer Diskussion auf und wird dem Senat einen Vorschlag für einen Prozess mit dem Ziel unterbreiten, gemeinsam mit allen Mitgliedern der Universität eine breit akzeptierte Lösung zu erarbeiten.

Zusammensetzung der Institute

Basis der Erarbeitung des Modells war die bestehende Beschlusslage und die durch verschiedene Arbeitsgruppen und den Senat erarbeiteten Grundlagen. In diesem Zusammenhang ist die Arbeitsgruppe unter Leitung der Kanzlerin von der bestehenden Institutsstruktur ausgegangen und sah keinen akuten Bedarf im Rahmen der Einführung der Fakultäten die Frage einer Neuordnung der Institute in den Prozess zu integrieren.

Die Gespräche im Senat und mit den verschiedenen Instituten haben jedoch gezeigt, dass die Zusammensetzung der Institute vor dem Start der Fakultäten noch einmal diskutiert werden sollte. Ggf. wird diese Diskussion dazu führen, dass sich einige Institute neu aufstellen werden. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass die Neuordnung zu einer größeren Änderung der fachlichen Zusammenstellung der Fakultäten führen wird.

Die Zuordnung der Professuren zu Instituten ist auch nach der Reform durch Beschluss des Senats jederzeit änderbar.

Wie soll ein demokratisches Gleichgewicht mit dem jetzigen Fakultäts-Zuschnitt möglich sein?

Die Frage von Mehrheiten und der Schutz von Minderheiten ist ein grundlegendes Problem der Demokratie und wie die Geschichte zeigt, nicht immer leicht zu beantworten. Grundsätzlich wird in demokratischen Systemen der Versuch unternommen, Minderheiten durch besondere Rechte zu schützen. Trotzdem kann generell nicht ausgeschlossen werden, dass Minderheiten in Gremien nicht vertreten sind oder einzelne Einheiten mehrfach vertreten sind. Auch

jetzt ist dies an der EUF schon der Fall. So sind vier Institute gar nicht und drei Institute doppelt oder gar dreifach vertreten.

Rechte, Pflichten und Aufgabe alle Mitglieder sind in der Verfassung der EUF und in Zukunft auch in den Satzungen der Fakultäten dokumentiert. Weiterhin sieht das Hochschulgesetzt des Landes eine Verteilung der Aufgaben zwischen zentraler Ebene (Senat und Hochschulleitung) und den Fakultäten vor, was mit "checks and balances" gut zusammengefasst werden kann. So obliegt dem Senat in vielen Bereichen die Entscheidung über die Grundsätze. Die Fakultäten haben wiederum das Recht, innerhalb der grundsätzlichen Entscheidungen die Umsetzung frei zu gestalten.

Natürlich kann es passieren, dass die Fakultäten unterschiedlich stark im Senat vertreten sind bzw. Institute in einem Fakultätskonvent gar nicht vertreten sind – und das auch Entscheidungen gegen die Interessen einer weniger stark vertretenen Fakultät oder eines nicht vertretenen Instituts getroffen werden können. Auch aktuell ist der Senat der EUF recht ungleich zusammengesetzt; von den zehn Instituten sind nur sechs überhaupt vertreten, einzelne Seminare oder Abteilungen hingegen durch mehrere Mitglieder. Die Frage nach dem demokratischen Gleichgewicht stellt sich also schon in der derzeitigen Konstellation.

Das Problem lässt sich formal nicht lösen. Rechtlich geprüft wurde etwa die Einrichtung von Wahlkreisen in der Wahlordnung. Da die aber nicht möglich ist, ist ein kollegialer Umgang miteinander – im Prozess der Erstellung der Wahllisten ebenso wie bei der Ausführung des Amtes im Senat, im Dekanat oder im Fakultätskonvent – unerlässlich.

Warum gibt es keine Beteiligung der Statusgruppen im Projektteam?

Die Projektgruppe ist kein Kollegialorgan, sie trifft auch formal keine Entscheidungen. Die Projektgruppe bereitet Entscheidungen und Prozesse vor, an denen dann alle Statusgruppen beteiligt sind und führt ständig begleitende Gespräche mit Mitarbeiter:innen allen Statusgruppen und mit Studierenden.